

2. 21. 4. 70

Kluncker fordert das Streikrecht für Beamte

Der ÖTV-Vorsitzende stützt sich auf ein von der Gewerkschaft angefordertes Gutachten

Von unserem Redaktionsmitglied

grad. STUTTGART. Der Vorsitzende der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Heinz Kluncker, hat am Montag vor der Presse erneut das Streikrecht für Beamte gefordert. Kluncker stützte sich dabei auf ein Gutachten von Dr. Wolfgang Däubler, wissenschaftlicher Assistent an der Universität Tübingen, das im Auftrag der Gewerkschaft ÖTV erstattet worden ist. Der ÖTV-Vorsitzende erklärte, ohne den Streik sei die Emanzipation der Arbeitnehmer nicht vorstellbar. Er sei zu allen Zeiten ein legitimes, wenn auch das äußerste Mittel zur Durchsetzung der berechtigten Interessen der Arbeitnehmer gewesen. Daher vertrete die ÖTV seit einigen Jahren die Auffassung, daß das volle Koalitionsrecht sowohl der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst als auch der Beamten uneingeschränkt zu bejahen sei. Dazu gehöre auch das Streikrecht. Ziel der Gewerkschaft ÖTV sei die Schaffung eines einheitlichen Dienstrechts für alle Beschäftigten. Die Dreiteilung in Arbeiter, Angestellte und Beamte müsse überwunden werden. Dieses Ziel könne sicher nur schrittweise erreicht werden. Am Ende dieses Weges müsse ein neuer Typ des Beschäftigten im öffentlichen Dienst stehen, dessen rechtlicher und sozialer Status besser sei als der aller derzeitigen Beschäftigungsgruppen.

Das Gutachten, das am Montag in Auszügen der Presse überreicht und von Kluncker kommentiert wurde, bejaht das volle Koalitionsrecht der Beamten, wozu auch das Streikrecht gehöre. Die in Artikel 9 des Grundgesetzes garantierte Koalitionsfreiheit um-

fasse nicht nur die Tarifautonomie, sondern auch das Streikrecht, soweit seine Existenz für das Funktionieren des Tarifvertragsystems unerlässlich sei. Der Grundsatzartikel 9 gelte für alle Arten von Beschäftigten, auch für die Beamten. Das angebliche Streikverbot für Beamte stelle keinen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne des Grundgesetzes dar. Der Streik richte sich nicht gegen den Staat als Verkörperung des Gemeinwillens, sondern gegen den Staat in seiner Funktion als Arbeitgeber oder Dienstgeber.

In Übereinstimmung mit dem Gutachten betonte Kluncker, daß die Ausübung des Streikrechts Grenzen habe. Mit Rücksicht auf die Interessen der Allgemeinheit habe die ÖTV in ihrer Satzung festgelegt, daß Feuerwehrbedienstete, Polizisten und Soldaten nicht in Arbeitskämpfe einbezogen würden. Wie der DGB, so habe auch die ÖTV Regelungen für Notdienste getroffen. Dies alles seien aber freiwillige und aus der eigenen Verantwortung heraus getroffene Regelungen, sagte Kluncker. Staatlichen Zwang, der in jedem Fall eine Beschränkung eines elementaren Rechts der Arbeitnehmer bedeuten würde, lehne die Gewerkschaft ab. Das Gutachten Dr. Däublers, das demnächst in vollem Wortlaut erscheine, werde in der nächsten Zeit von der ÖTV diskutiert. Bei der Vergabe des Gutachtens sei die ÖTV davon ausgegangen, daß die Lebensverhältnisse aller Beschäftigten des öffentlichen Dienstes nur dann entscheidend verbessert werden könnten, wenn alle Beschäftigungsgruppen das volle Koalitionsrecht hätten.